

Mitteilungsblatt

---

Herausgeber:  
Der Rektor der Kunsthochschule  
Berlin-Weißensee  
Straße 203 Nr. 20, 1120 Berlin

Nr. 5  
Berlin, den  
1. Febr. 1993

---

**Inhalt**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Satzung über die Erhebung von Gebühren an der KHB | S. 1 - 2 |
| 2. Benutzerordnung der Bibliothek                    | S. 2 - 6 |
- 

**Satzung**

**über die Erhebung von Gebühren an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee**

Hochschule für Gestaltung

Gemäß § 2 Abs. 7 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 12. 10. 1990 (GVBl. S. 2165) hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee am 3. 11. 92 folgendes beschlossen:

§ 1

An der Kunsthochschule Berlin-Weißensee werden von Gasthörern Gebühren erhoben.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den belegten Semesterwochenstunden (SWS). Sie beträgt:

bis zu zwei SWS	30.-- DM
bis zu vier SWS	50.-- DM
bis zu sechs SWS	75.-- DM
ab sieben SWS	90.-- DM

Eingeschriebene Studenten anderer Berliner Hochschulen zahlen als Nebenhörer keine Gebühr.

§ 2

Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit der Einschreibung.

§ 3

Diese Satzung tritt ab 1. 4. 1993 in Kraft.



### **Benutzerordnung der Bibliothek der KHB**

Auf der Grundlage von § 86 Abs. 5 und § 2 Abs. 7 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl Nr. 75 S. 2105) hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin am 6. 10. 1992 die folgende Benutzerordnung beschlossen:

#### **Allgemeines**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Zentrale Hochschulbibliothek (ZHB) der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.

§ 2 Aufgaben der Bibliothek

Die Hochschulbibliothek dient der Forschung, der Lehre und dem Studium. Sie erfüllt ihre Aufgaben, indem sie ihre Bestände zur Benutzung bereitstellt, ausleiht und Auskünfte erteilt.

## **Benutzungsbestimmungen**

### **§ 3 Benutzungsberechtigte**

Zur Benutzung sind alle Angehörigen der KHB berechtigt. Andere natürliche und juristische Personen können zur Benutzung zugelassen werden.

### **§ 4 Zulassung der Benutzung**

Voraussetzung für die Benutzung ist die Anerkennung der Benutzerordnung. Sie erfolgt durch Unterschrift auf der Lesekarte. Die Zulassung erfolgt gegen Vorlage eines gültigen Studenten- bzw. Personalausweises.

### **§ 5 Gebühren**

Die ordnungsgemäße Benutzung der ZHB ist gebührenfrei. Für die ordnungswidrige Benutzung wird wegen des damit verbundenen erhöhten Betreuungsaufwands eine Gebühr gemäß § 14 erhoben.

### **§ 6 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden im Studienführer der KHB und durch Aushang bekanntgegeben. Außerhalb dieser Zeiten ist eine Benutzung der Bibliothek nicht möglich.

### **§ 7 Verhalten in der Bibliothek**

(1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Bestände pfleglich zu behandeln und im Leseraum gegenseitige Rücksicht zu üben. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

(2) Die aus den Regalen entnommenen Bücher sind nach der Benutzung wieder an ihren Platz zu stellen; Katalogkarten dürfen nicht aus den Karteikästen entnommen werden.

(3) Die Benutzer haben auf ihr persönliches Eigentum selbst zu achten. Mäntel und Taschen sind vor dem Benutzen der Bibliothek abzulegen.

§ 8      **Behandlung der Bestände**

Die Benutzer haben die entliehenen Materialien sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigung zu schützen und den Zustand der Bücher vor Entleiherung auf Beschädigung zu überprüfen. Jeder Schaden ist der Bibliothek anzuzeigen. Eintragungen und Unterstreichungen sind untersagt.

§ 9      **Schadenersatz**

Der Entleiher muß für Verluste und Beschädigung in angemessener Zeit einen gleichwertigen Ersatz beschaffen bzw. sind alle Kosten der Wiederbeschaffung oder des Ersatzes von ihm zu tragen.

**Benutzungsmöglichkeit**

§ 10     **Bestellvorgang**

- (1) Die Ausleihe erfolgt über vorgedruckte Leihscheine, die leserlich ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben werden.
- (2) Ausgeliehene Werke können vorbestellt werden.

§ 11     **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Änderung der Anschrift und des Namens sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen.
- (2) Entleihungen auf Namen anderer und Weiterverleihungen sind nicht gestattet.
- (3) Studenten erhalten einen Entlastungsvermerk durch die Bibliothek nach Tilgung aller Entleihungen.

§ 12     **Ausleihbeschränkungen**

- (1) Von der Ausleihe ausgeschlossen und nur im Leseraum benutzbar bleiben folgende Bestände:
  - a) Präsenzbestand
  - b) die letzte Ausgabe einer lfd. Zeitschrift
  - c) Loseblattsammlungen
  - d) besonders wertvolle oder schwer ersetzbare Werke
  - e) Werke, die besonderer Schonung bedürfen.
- (2) In besonderen Fällen kann die Ausleihe mit verkürzter Leihfrist (Wochenendausleihe) bei Präsenzbeständen genehmigt werden.

(3) Lehrbücher werden ausschließlich nur an Angehörige der KHB ausgeliehen.

§ 13 Leihfristen

(1) Die Leihfrist beträgt einen Monat, für aktuelle Zeitschriften zwei Wochen. Lehrbücher bzw. Werke, die einer längerfristigen Studienaufgabe dienen, können auf Absprache für einen erweiterten Zeitraum entliehen werden. Die Leihfrist kann bei häufig benötigter Literatur oder aus dienstlichen Gründen verkürzt werden.

(2) Nach Ablauf der Leihfrist ist eine mündliche, schriftliche oder telefonische Verlängerung möglich. Die Bibliothek kann die Vorlage der zu verlängernden Bücher fordern. Bei einer Vorbestellung erfolgt keine Verlängerung.

§ 14 Rückgabepflicht

(1) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist ist die entliehene Literatur unaufgefordert zurückzugeben. Die Rückgabepflicht entsteht auch, wenn die Bibliothek vor Ablauf der Leihfrist ein Buch zurückfordert. Bei Überschreitung der Leihfrist werden folgende Gebühren erhoben:

<b>1. schriftliche Mahnung</b>	=	<b>3.-- DM</b>
<b>2. schriftliche Mahnung</b>	=	<b>15.-- DM</b>
<b>3. schriftliche Mahnung</b>	=	<b>30.-- DM</b>

(2) Nach diesen erfolglosen schriftlichen Mahnungen fordert die Bibliothek den Benutzer mit Zustellnachweis erneut auf, die entliehenen Werke in einer vorgegebenen Frist zurückzugeben. Dabei weist die Bibliothek darauf hin, daß sie widrigenfalls von ihrem Recht Gebrauch macht:

- Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens zur Herausgabe der Werke
- Ersatzbeschaffung der Werke zu Lasten des Benutzers durch die Bibliothek
- Ausschluß von der weiteren Benutzung der Bibliothek

§ 15 Fernleihen

(1) Entleihungen von auswärts:

Vom Benutzer ist zu überprüfen, ob die benötigten Werke in anderen Berliner Bibliotheken vorhanden sind. Ist auf diese Weise ein bestimmtes Werk ermittelt worden, empfiehlt es sich in diesem Fall, die entsprechende Bibliothek direkt zu benutzen, da dies mit dem geringsten zeitlichen Verzug verbunden ist. Werke, die sich außerhalb Berlins befinden, können über Fernleihe angefordert werden.

(2) Entleihungen nach auswärts:  
Die Ausleihe nach auswärts erfolgt nur in Ausnahmefällen.

### Schlußbestimmungen

§ 16      Gerichtsstand

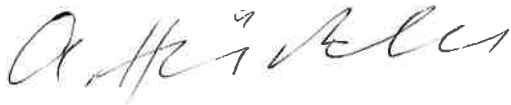
Gerichtsstand ist Berlin.

§ 17      Benutzungsausschluß

Benutzer, die in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen,  
können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 18      Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der  
Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom  
18. November 1982 außer Kraft.



Prof. Alfred Hückler